



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1989

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2251	21. 4. 1989	Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms gemäß § 30 LRG NW. . .	443
7861	26. 7. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung)	430

7861

I.

Richtlinien

**über die Gewährung von Zuwendungen für die
Förderung der Stilllegung von Ackerflächen in
landwirtschaftlichen Betrieben
(Flächenstilllegung)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 26. 7. 1988 - H A 3 - 2114/02 - 4138

- | | |
|---|--|
| <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1137/88 (ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1988, S. 1), und der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 der Kommission vom 29. April 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Anbauflächen (ABl. Nr. L 121 vom 11. 5. 1988, S. 36) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Marktentwicklung durch Stilllegung bestimmter Ackerflächen, wobei die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten sind.
Zuwendungen werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.</p> <p>1.2 Als Ackerflächen gelten die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 genannten Anbauflächen.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Stilllegung von förderungsfähigen Ackerflächen (Nr. 1.2) durch</p> <p>2.1.1 Brachlegung derselben Ackerflächen während der gesamten Stilllegungszeit (Dauerbrache),</p> <p>2.1.2 Brachlegung jeweils wechselnder Flächen während der gesamten Stilllegungszeit (Rotationsbrache),</p> <p>2.1.3 Aufforstung</p> <p>2.1.4 Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>2.2 Anstelle der Brachlegung nach Nummer 2.1.1 wird auch die Nutzung der Flächen gefördert, wenn diese in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.</p> <p>2.3 Einschränkung der Förderung</p> <p>2.3.1 In folgenden Gebieten ist die Förderung von Flurstücken nach Nummern 2.1.2 (Rotationsbrache) und 2.1.3 (Aufforstung) ausgeschlossen:</p> <p>2.3.1.1 in Naturschutzgebieten und auf flächigen Naturdenkmälern (gemäß §§ 20, 22 und 42 a Landschaftsgesetz),</p> <p>2.3.1.2 in Feuchtwiesenschutzgebieten, soweit sie noch keine Naturschutzgebiete sind,</p> <p>2.3.1.3 auf naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters auf der Grundlage der Abgrenzungsvorschläge der LÖLF im Maßstab 1:10 000,</p> <p>2.3.1.4 auf allen Flächen entlang von stationierten Gewässern (gemäß Gewässerstationierungskarten des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Wasser und Abfall, Stand 1. Juli 1988) und - soweit darin nicht enthalten -</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Deichvorland des Rheins (gemäß Karten des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf im Maßstab 1:25 000), - im Überschwemmungsgebiet der Ems (gemäß Karten des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Münster im Maßstab 1:5 000), - im Überschwemmungsgebiet der Sieg (gemäß Karten des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn im Maßstab 1:2 000), - im Überschwemmungsgebiet der Weser (gemäß Karten des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden im Maßstab 1:5 000), - im Überschwemmungsgebiet der Lippe (gemäß Karten des Lippeverbandes im Maßstab 1:2 500). | <p>2.3.2 In Wasserschutzgebieten ist die Rotationsbrache, die Dauerbrache mit Selbstbegrünung sowie die Begrünung mit Leguminosen von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>2.3.3 Sonderkulturen für die Erzeugung von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig gelten nicht als Aufforstung (Nr. 2.1.3) im Sinne dieser Richtlinien.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger
Landwirtschaftliche sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmer</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Die stillzulegenden Ackerflächen (Nr. 2.1 und 2.2) müssen</p> <p>4.1.1 mindestens seit dem 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 als Acker genutzt worden sein und</p> <p>4.1.2 während dieser Zeit sowie bis zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Gewinnung von Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht, gedient haben.</p> <p>4.2 Ackerflächen werden, wenn ein Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis nach dem 30. Juni 1988 beendet worden ist, nicht berücksichtigt.
Die zuständige Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p> <p>4.3 Die stillzulegenden Flächen müssen mindestens einen Hektar zusammenhängende Ackerfläche oder ganze Flurstücke in der Gesamtgröße von mindestens einem Hektar Ackerfläche umfassen.</p> <p>4.4 Der Antragsteller ist verpflichtet (die Verpflichtungen sind zugleich Nebenbestimmungen - Auflagen - im Sinne des § 36 Abs. 2 VwVfG. NW.),</p> <p>4.4.1 mindestens 20 v. H. der von ihm selbst mit Marktordnungsprodukten bewirtschafteten Anbauflächen für die Dauer von fünf Jahren stillzulegen, wobei bei der Rotationsbrache die stillgelegten Flächen in jedem Stilllegungsjahr diesem Anteil mindestens entsprechen müssen; die Größe der Flächen, die gefördert werden können, darf aber in den einzelnen Stilllegungsjahren um bis zu ± 10 v. H. von den im Förderantrag genannten stillzulegenden Flächen abweichen, sowie</p> <p>4.4.1.1 kein Grünland in Ackerland umzuwandeln;</p> <p>4.4.2 im Falle der Brachlegung (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2)</p> <p>4.4.2.1 die stillgelegten Flächen zu begrünen oder auf ihnen eine Selbstbegrünung zuzulassen - mit Ausnahme der in Nummer 2.3.2 festgelegten Einschränkungen -, damit eine Erosion und/oder Auswaschung von Nitrat verhindert wird,</p> <p>4.4.2.2 die stillgelegten Flächen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf diesen Flächen kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe i. S. des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) auszubringen,</p> <p>4.4.2.3 auf den stillgelegten Flächen keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,</p> <p>4.4.2.4 auf den stillgelegten Flächen die mechanischen Bodenbearbeitungen zur Erhaltung des Wasserhaushalts und zur Bekämpfung von nicht ge-</p> |
|---|--|

- schützten bzw. nicht schutzwürdigen Ackerwildkräutern durchzuführen, soweit sie notwendig und ohne Beeinträchtigung der Begrünung möglich sind,
- 4.4.2.5 für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang von Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,
- 4.4.2.6 bestimmte Fristen oder Zeitpunkte für die Mahd der stillgelegten Flächen sowie das Verbringen des Mähgutes einzuhalten, soweit dies aus Gründen des Naturschutzes durch die zuständige Behörde verlangt wird oder durch eine sonstige Verpflichtung (z. B. Vertrag) festgelegt ist,
- 4.4.2.7 den Aufwuchs auf den stillgelegten Flächen zu belassen, sofern Auflagen oder Verpflichtungen aus Nummer 4.4.2.6 nicht entgegenstehen,
- 4.4.2.8 auf den stillgelegten Flächen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,
- 4.4.2.9 im Falle der Dauerbrache (Nr. 2.1.1) und der Rotationsbrache (Nr. 2.1.2) die Flächen, falls das Mähen überhaupt erforderlich ist, frühestens ab dem 15. 6. jeden Jahres und die Flächen in den Gebieten der Nummern 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 frühestens ab dem 15. 9. jeden Jahres zu mähen,
- 4.4.3 im Falle der Aufforstung (Nr. 2.1.3) die genehmigten aufgeforsteten Flächen im Rahmen der Zweckbestimmungen während der Stilllegungszeit fachgerecht zu pflegen;
- 4.4.4 im Falle der Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken die stillgelegten Flächen weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung zu nutzen,
- 4.4.4.1 bei Verwendung für Zwecke des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege die Verpflichtungen zu erfüllen, die den Zielen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege dienen und die der Zuwendungsempfänger gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
- 4.4.4.2 bei Verwendung für andere nichtlandwirtschaftliche Zwecke,
- 4.4.4.2.1 die Verpflichtungen nach Nummer 4.4.2 mit Ausnahme der Nummern 4.4.2.1, 4.4.2.4 und 4.4.2.7 einzugehen und einzuhalten und
- 4.4.4.2.2 die Verpflichtungen nach Nummern 4.4.2.1, 4.4.2.4 und 4.4.2.7 einzugehen und einzuhalten, soweit das mit der vorgesehenen Nutzung vereinbar ist;
- 4.4.5 im Falle der Umwandlung der stillzulegenden Flächen in extensiv zu nutzendes Grünland,
- 4.4.5.1 auf den stillgelegten Flächen
- 4.4.5.1.1 Grünland ausschließlich aus einer Mischung ertragsarmer Futterpflanzen und -sorten anzulegen,
- 4.4.5.1.2 keine Bewässerung vorzunehmen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 4.4.5.1.3 neben der natürlichen Düngerzufuhr durch die weidenden Tiere weder mineralische noch organische Düngestoffe auszubringen, außer während des Anlegens des Grünlandes, d. h. längstens bis zu 6 Monaten nach der Einsaat,
- 4.4.5.1.4 keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, außer während des Anlegens des Grünlandes,
- 4.4.5.1.5 nur einen Jahresschnitt vorzunehmen, der zur Heuerzeugung für das Vieh des Betriebes zu verwenden ist, und
- 4.4.5.2 auf dem gesamten Betrieb
- 4.4.5.2.1 den Viehbesatz von einer Rohfutter verzehrenden Großvieheinheit (RGV) je Hektar Gesamtfutterfläche (Hauptfutterfläche und Anbaufläche für Futterzwischenfrüchte) nicht zu überschreiten oder
- 4.4.5.2.2 den ursprünglichen Viehbestand in RGV in dem der Antragstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht zu erhöhen.
- 4.5 Beim gemischten Anbau von Ackerflächen und Dauerkulturen (Anhang I Buchst. G der VO (EWG) Nr. 571/88) auf denselben Flächen sind die Ackerflächen nur förderungsfähig, wenn sie mindestens halb so groß wie die Gesamtgröße dieser Flächen sind, auf denen der gemischte Anbau betrieben wird. Voraussetzung hierfür ist, daß die Produktionskapazität der Dauerkulturen nicht vergrößert wird.
- 4.6 Die Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die stillgelegten Flächen bei der Antragstellung selbst nutzt und während der Dauer der Stilllegungsverpflichtung weiter nutzt.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung, Förderungsrahmen: 100 v. H.
Bagatellgrenze: 700,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Bemessungsgrundlage für den Zuschuß sind die stillgelegten Ackerflächen.
- 5.4.2 Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt
- 5.4.2.1 bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl (EMZ) je Hektar von
25 700,- DM/Hektar,
darüber hinaus für jeden nachgewiesenen zusätzlichen EMZ-Punkt
je Hektar 20,- DM,
höchstens jedoch 1416,- DM/Hektar.
Die durchschnittliche EMZ/Hektar bezieht sich auf den jeweiligen Betrieb und ist auf der Grundlage des Einheitswertbescheides für die Eigentumsfläche „Landwirtschaft ohne Hof- und Gebäudefläche“ zu ermitteln.
Für zugepachtete Einzelflächen ist die durchschnittliche betriebliche EMZ der Eigentumsflächen des Zuwendungsempfängers zugrunde zu legen.
- 5.4.2.2 Im Falle der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland verringert sich die Höhe der jährlichen Zuwendung nach Nummer 5.4.2.1 um 40 v. H.
Kann der Viehbesatz bis zu 1 RGV je Hektar Gesamtfutterfläche ausgeweitet werden, so verringert sich die jährliche Zuwendung nach Nummer 5.4.2.1 um 40 v. H. zuzüglich 2 v. H. je zusätzlich gehaltener 0,1 RGV je Hektar, höchstens jedoch um 60 v. H. insgesamt.
- 5.4.3 Im Falle der Nummer 4.4.4 sind die Einkünfte aus der Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke anzurechnen. Dabei gelten 55 v. H. der aus der Nutzung erzielten Einnahmen als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien.
- 6 Sonstige Bestimmungen
- 6.1 Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu erklären, daß die Einhaltung seiner Verpflichtungen sowie seine Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden sowie Rechnungshöfe von Land, Bund und EG kontrolliert werden können und daß er oder sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke bezeichnen, es auf diese begleiten sowie dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen einräumen wird.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der die Ackerflächen stillgelegt

sind, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, jede Änderung der beizubehaltenden förderungsfähigen Ackerflächen, der stillzulegenden förderungsfähigen Ackerflächen, der Nutzung der stillgelegten Flächen (Art der Stilllegungsmaßnahme) sowie im Falle der Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken jedes Jahr die Einnahmen aus dieser Nutzung der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen bzw. mitzuteilen (Nr. 5.4.4).

- 6.2.1 Der Zuwendungsempfänger kann die eingegangenen Verpflichtungen nicht vor Ablauf des ersten Jahres, spätestens aber drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres der Stilllegung zum Ende des dritten Jahres kündigen.

- 6.2.2 Geht während der Zeit der Verpflichtungsdauer (Stilllegung) der Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Nutzungsberechtigten über, so bleibt der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen durch den Betriebsnachfolger verantwortlich, außer wenn der Betriebsnachfolger die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit übernimmt.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für den Fall der Enteignung oder des Zwangsverkaufs der stillgelegten Flächen.

- 6.2.3 Hat ein Zuwendungsempfänger im Falle des Ablebens keinen geeigneten Rechtsnachfolger, so können ausnahmsweise die eingegangenen Verpflichtungen zum Schluß des laufenden Wirtschaftsjahres gekündigt werden.

- 6.3 Hält der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, so ist Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 anzuwenden. Im Falle schwerer Unregelmäßigkeiten hat der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zuwendungen zuzüglich 6% Zinsen ab Zahlung der Zuwendung bis zur Erstattung der Zuwendung zurückzuzahlen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung und die Flächen beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Beendigung der Stilllegungszeit.

- 6.5 Ein Zuwendungsempfänger, der Zuwendungen nach diesen Richtlinien erhält, darf für diese Flächen keine Zuwendungen nach Artikel 1 Titel 02 und 03 der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates erhalten.

- T. 6.6 Anträge auf Förderung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 dürfen nur bis zum 30. April 1991 beschlossen werden.

- 6.7 Der Zuwendungsempfänger kann während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung eine Ausweitung oder andere Nutzung der stillgelegten Flächen gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 beantragen.

- 6.8 Die Kontrollen sind von den Bewilligungsbehörden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 der Kommission vom 29. April 1988 durchzuführen. Hierzu ergeht ein gesonderter Runderlaß.

- 6.9 Zur rechtlichen Behandlung stillgelegter Flächen wird auf Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des

Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) hingewiesen.

Danach gelten stillgelegte Flächen „weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen; die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts und der Statistik finden auf diese Flächen weiterhin Anwendung. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und in demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen zu können, bleibt bestehen. Satz 1 erster Halbsatz gilt nicht für das Recht der Sozialversicherung. Ferner gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Flächen aufgefórstet oder so umgestaltet worden sind, daß sie später nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand land- und forstwirtschaftlich genutzt werden können.“

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen. Anlage 1

- 7.1.2 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, in deren Dienstbezirk der Betrieb liegt.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach dem Muster der Anlage 3 einmal jährlich in der Regel nach Ablauf eines Stilllegungsjahres ausgezahlt. Der Antrag ist frühestens zwei Monate vor und spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Stilllegungsjahres, jedoch bis zum 30. 9. jeden Jahres zu stellen (keine Ausschußfrist). Anlage 3

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten der Antrag auf Förderung mit allen Unterlagen sowie der Zuwendungsbescheid und die Auszahlungsanordnung.

8 Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Inkrafttreten

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 14. Juli 1988 in Kraft.

Anlage 1

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragten

über den Geschäftsführer der Kreisstelle

als Landesbeauftragten im Kreise

Betreff

Förderung der Flächenstillegung

Bezug

Runderlaß des Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW
v. 26. 7. 1988

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1 Antragsteller		Betriebsnummer:		0 5													
Antragsteller		Name, Vorname										Alter					
Ehefrau		Name, Vorname										Alter					
Postleitzahl		Ort, Kreis					Straße					Telefon					
Bankverbindung		Konto-Nr.										Bankleitzahl					
		Bezeichnung des Kreditinstituts															

- 1.1 Ich/wir beantrage(n) eine Zuwendung zur Stilllegung bestimmter Ackerflächen, auf denen Erzeugnisse, die einer gemeinsamen Marktorganisation nach EG-Recht unterliegen, angebaut werden, um mindestens 20 v.H. der Anbauflächen für die Dauer von 5 Jahren.
- 1.2 Für die Stilllegung wähle(n) ich/wir folgende Maßnahme(n):
- | | | | |
|---|-----------------------------|-------|-------|
| 1. Dauerbrache | ☐ *) | | ha**) |
| 2. Rotationsbrache | ☐ | | ha |
| 3. Aufforstung | ☐ | | ha |
| 4. Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke | ☐ | | ha |
| 5. Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland | ☐ | | ha |
- 1.2.1 Die Stilllegung der Flächen beginnt am 19..... (Beginn des Stilllegungsjahres).

2 Erklärung des (der) Antragsteller(s) zum Betrieb

- | | | |
|-------|--|--------------------------|
| 2.1 | Mein/Unser landwirtschaftlicher Betrieb ist ein auf die Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung ausgerichteter Betrieb. | |
| 2.2 | Ich bin/Wir sind landwirtschaftliche(r) oder land- und forstwirtschaftliche(r) Unternehmer | ☐ |
| 2.3 | Ich/Wir bewirtschafte(n) einen Betrieb in der Gesamtgröße von | ha |
| 2.3.1 | Auf die Betriebsfläche entfallen | |
| | Ackerland | ha |
| | Grünland | ha |
| | Dauerkulturen | ha |
| | Wald | ha |
| | Andere Nutzungen | ha |
| | Hoffläche | ha |
| | Öd- und Unland | ha |
| | <hr/> Gesamt-Betriebsfläche | ha |

Die durchschnittliche Ertragsmeßzahl je Hektar des Betriebes ist aus dem Einheitswertbescheid mit ermittelt. (Falls die durchschnittliche Ertragsmeßzahl über 25 liegt, ist der zuletzt erteilte Einheitswertbescheid dem Antrag beizufügen.)

Ich/Wir habe(n) von meinen/unseren Flächen ha verpachtet, davon ha Ackerland.

Der Betrieb ist betriebswirtschaftlich nach der Betriebssystematik für die Land- und Forstwirtschaft wie folgt ausgerichtet:

- | | | | |
|--------------------|--------------------------|------------------------|--------------------------|
| Marktfruchtbetrieb | ☐ | Landw. Gemischtbetrieb | ☐ |
| Futterbaubetrieb | ☐ | Gartenbaubetrieb | ☐ |
| Veredlungsbetrieb | ☐ | Forstbetrieb | ☐ |
| Dauerkulturbetrieb | ☐ | Kombinationsbetrieb | ☐ |

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

***) Alle Flächenangaben mit zwei Stellen hinter dem Komma (ohne Ab- und Aufrundungen von Quadratmetern)

- 2.3.1.1 Die Lage der landwirtschaftlichen Flurstücke (Parzellen) des Betriebes ergibt sich aus dem als Anlage A beigefügten „Verzeichnis der eigenen und gepachteten Flächen“ – gegliedert nach Eigentums- und Pachtflächen sowie – falls die Lage der Flächen dadurch nicht eindeutig bestimmt werden kann – aus Flurkarten, in denen die selbstbewirtschafteten Eigentumsflächen (grünumrandet) und die Zupachtflächen (rotumrandet) eingezeichnet sind.

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch oder – in Flurbereinigungsverfahren – eines Nachweises der Flurbereinigungsbehörde über die Flächen und/oder Verträge über die Pachtflächen sowie von nicht eigenen Flächen mit anderen Nutzungsrechten sind als Anlage diesem Antrag beigefügt.

- 2.3.2 Folgende förderungsfähige Ackerflächen wurden mindestens seit dem 1. Juli 1987 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftet (falls Bewirtschafter und Antragsteller nicht identisch sind, ist eine entsprechende Bescheinigung beizufügen):

I. Ackerland	 ha
abzüglich	
a) Ackerflächen, die nicht einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen gewidmet sind	 ha
b) Ackerflächen, die nicht bewirtschaftet wurden (Schwarzbrache)	 ha
c) Summe [a) und b)]	 ha
II. Anbauflächen [I. Abzüglich c)]	 ha
davon nicht förderungsfähig	
d) Flächen, die während der Zeit vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 nicht dauernd als Ackerland genutzt worden sind	 ha
e) Ackerflächen, über die ein Pachtvertrag oder ein sonstiges Nutzungsverhältnis nach dem 30. Juni 1988 beendet worden ist ¹⁾	 ha
f) Summe [d) und e)]	 ha
III. Förderungsfähige Ackerflächen [Summe II. abzüglich f)]	 ha

- 2.3.3 Die Gesamtfutterfläche i.S. der Richtlinien beträgt ha,
davon
Hauptfutterfläche ha
Anbaufläche für Futterzwischenfrüchte ha
- 2.4 Die Ackerflächen, die nicht stillgelegt werden, ergeben sich aus dem als Anlage B beigefügten „Verzeichnis der weiterbewirtschafteten Ackerflächen“ sowie – falls die Lage dieser Flächen dadurch nicht eindeutig bestimmt werden kann – aus Flurkarten, in denen die Eigentumsflächen (grünumrandet) und die Pachtflächen (rotumrandet) eingezeichnet sind.
- 2.5 Die stillzulegenden förderungsfähigen Ackerflächen ergeben sich aus dem als Anlage C beigefügten „Verzeichnis der stillzulegenden Ackerflächen“ sowie aus Flurkarten, in denen die Eigentumsflächen (grünumrandet) und die Pachtflächen (rotumrandet) eingezeichnet sind.
- 2.6 Angaben zur Viehhaltung
(Bitte nur ausfüllen, wenn die Maßnahme „Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland“ gefördert werden soll.)
- 2.6.1 Mein/Unser durchschnittlicher Viehbestand (Rauhfutter verzehrende Großvieheinheit – RGV) umfaßt(e) in dem der Antragstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahr:

Tierart	Stück	Umr.-Faktor	RGV
Kühe		1,0	
Rinder 2 Jahre und älter		1,0	
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre		0,6	
Pferde von mehr als 6 Monaten		1,0	
Schafe (Mutterschafe)		0,15	
Ziegen (Muttertiere)		0,15	
Gatterwild (Muttertiere)		0,15	
Bestand – RGV insgesamt	-	-	

- 2.6.2 Am Tage der Antragstellung waren RGV vorhanden.
- 2.6.2.1 Der Besatz an RGV je Hektar Gesamtfutterfläche (Nr. 2.3.3) beträgt somit RGV geteilt durch ha Gesamtfutterfläche = RGV/ha.
- 2.6.3 Zusätzliche Angaben zur „Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland“
- 2.6.3.1 Der Futterbedarf des Bestandes an RGV betrug in dem der Antragstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahr: (Angaben der Flächen in ha und der zugekauften Menge in dt)
.....
.....
.....
- 2.6.3.2 Der jährliche Futteraufwand des Bestandes an RGV betrug in dem der Antragstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahr aus Eigenerzeugung
und aus Zukäufen des Betriebes

Insgesamt:

¹⁾ In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde diese Flächen auf Antrag als förderungsfähig festsetzen.

3 Verpflichtungen des Antragstellers/der Antragsteller

- 3.1 Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die selbst mit Marktordnungsprodukten bewirtschafteten Anbauflächen um mindestens 20 v. H. der Ackerflächen für die Dauer von fünf Jahren stillzulegen, wobei bei der Rotationsbrache die stillgelegten Flächen in jedem Stilllegungsjahr diesem Anteil mindestens entsprechen müssen; die Größe der Flächen, die gefördert werden können, darf aber in den einzelnen Stilllegungsjahren um bis zu ± 10 v. H. von den beantragten stillgelegten Flächen abweichen, sowie
- 3.1.1 kein Grünland in Ackerland umzuwandeln.
- 3.1.2 Während der Zeit, in der die Ackerflächen stillgelegt sind, werde ich/werden wir jede Änderung der beizubehaltenden förderungsfähigen Ackerflächen, der stillzulegenden förderungsfähigen Ackerflächen sowie der Nutzung (Maßnahme der Stilllegung) der stillzulegenden Flächen der Bewilligungsbehörde schriftlich anzeigen.
- 3.2 Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns im Falle der Dauerbrache und der Rotationsbrache,
- 3.2.1 die stillgelegten Flächen zu begrünen oder auf ihnen eine Selbstbegrünung zuzulassen, damit eine Erosion und/oder Auswaschung von Nitrat verhindert wird, – in Wasserschutzgebieten ist im Falle der Dauerbrache die Selbstbegrünung sowie die Begrünung mit Leguminosen von der Förderung ausgeschlossen –,
- 3.2.2 die stillgelegten Flächen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf diesen Flächen kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe i. S. des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes v. 27. 8. 1986 (BGBl. I S. 1410) auszubringen,
- 3.2.3 auf den stillgelegten Flächen keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
- 3.2.4 auf den stillgelegten Flächen mechanische Bodenbearbeitungen zur Erhaltung des Wasserhaushalts und zur Bekämpfung von nicht geschützten bzw. nicht schutzwürdigen Ackerwildkräutern durchzuführen, soweit sie notwendig und ohne Beeinträchtigung der Begrünung möglich sind,
- 3.2.5 für einen Mindestunterhalt der vorhandenen Baumreihen und Hecken entlang von Parzellen, Wasserläufen und Wasserflächen zu sorgen,
- 3.2.6 bestimmte Fristen oder Zeitpunkte für die Mahd der stillgelegten Flächen sowie das Verbringen des Mähgutes einzuhalten, sowie dies aus Gründen des Naturschutzes durch die zuständige Behörde verlangt wird oder durch eine sonstige Verpflichtung (z. B. Vertrag) festgelegt ist,
- 3.2.7 den Aufwuchs auf den stillgelegten Flächen zu belassen, sofern Auflagen oder Verpflichtungen aus Nummer 3.2.6 nicht entgegenstehen,
- 3.2.8 auf den stillgelegten Flächen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen.
- 3.2.9 Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns im Falle der Dauerbrache und der Rotationsbrache, wenn die Flurstücke in Naturschutzgebieten, auf flächigen Naturdenkmälern, in Feuchtwiesenschutzgebieten oder auf naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters liegen, diese Flächen – falls erforderlich – frühestens ab dem 15. 9. und die Flächen außerhalb der genannten Gebiete frühestens ab dem 15. 6. jeden Jahres zu mähen.
- 3.3 Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns im Falle der genehmigten Aufforstung,
- 3.3.1 die aufgeforsteten Flächen im Rahmen der Zweckbestimmungen während der Stilllegungszeit fachgerecht zu pflegen.
- 3.4 Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns im Falle der Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, die stillgelegten Flächen weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung zu nutzen,
- 3.4.1 bei Verwendung für Zwecke des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege die Verpflichtungen zu erfüllen, die den Zielen des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege dienen und ich/wir gegenüber der zuständigen Behörde übernommen habe(n),
- 3.4.2 bei Verwendung für andere nichtlandwirtschaftliche Zwecke,
- 3.4.2.1 die Verpflichtungen nach Nummer 3.2 – mit Ausnahme der Nummern 3.2.1, 3.2.4 und 3.2.7 – zu übernehmen und einzuhalten und
- 3.4.2.2 die Verpflichtungen nach Nummern 3.2.1, 3.2.4 und 3.2.7 zu übernehmen und einzuhalten, soweit dies mit der vorgesehenen Nutzung vereinbar ist,
- 3.4.3 die aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung erzielten jährlichen Einnahmen der Bewilligungsbehörde im Antrag auf Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen.
- 3.5 Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns im Falle der Umwandlung der stillzulegenden Flächen in extensiv zu nutzendes Grünland,
- 3.5.1 auf den stillgelegten Flächen
- 3.5.1.1 Grünland ausschließlich aus einer Mischung ertragsarmer Futterpflanzen und -sorten anzulegen,
- 3.5.1.2 keine Bewässerung vorzunehmen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 3.5.1.3 neben der natürlichen Düngierzufuhr durch die weidenden Tiere weder mineralische noch organische Düngerstoffe auszubringen, außer während des Anlegens des Grünlandes, d. h. längstens bis zu 6 Monaten nach der Einsaat,
- 3.5.1.4 keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen, außer während des Anlegens des Grünlandes,
- 3.5.1.5 nur einen Jahresschnitt vorzunehmen, der zur Heuerzeugung für das Vieh des Betriebes zu verwenden ist;
- 3.5.2 auf dem gesamten Betrieb
- 3.5.2.1 den Viehbesatz von einer Rauhfutter verzehrenden Großvieheinheit (RGV) je Hektar Gesamtfutterfläche nicht zu überschreiten oder
- 3.5.2.2 den ursprünglichen Viehbestand in RGV, in dem der Antragstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht zu erhöhen.
- 3.6 Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die sich auf die Zuwendung und die Flächen beziehenden Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Beendigung der Stilllegungszeit.

4 Erklärungen des (der) Antragsteller(s)

Ich erkläre/Wir erklären, daß

- 4.1 mir/uns bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 4.2 mir/uns bekannt ist, daß von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 4.3 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die zuständige Behörde die Unterlagen über die Gasölverbilligung zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann,
- 4.4 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden sowie Rechnungshöfe von Land, Bund und EG kontrolliert werden können, daß ich oder wir oder mein/unser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke bezeichnen und es auf diese Flurstücke begleiten werde(n) und daß ich/wir dem Kontrollpersonal das Betretungsrecht und eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen einräumen werde(n),
- 4.5 ich/wir jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung der stillgelegten Flächen, jede Änderung in der Größe der von mir/uns bewirtschafteten Ackerflächen und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der Flächenstillegung mitteilen werde(n),
- 4.6 ich/wir die Auszahlung der Zuwendung frühestens zwei Monate vor und - in der Regel - spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Stilllegungsjahres beantrage(n) werde(n), jedoch werde(n) ich/wir die Anträge auf Auszahlung der Zuwendung, bei denen das Stilllegungsjahr in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres endet, bis zum 30. 9. jeden Jahres stellen,
- 4.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,
- 4.8 mir/uns bekannt ist, daß ich/wir die eingegangenen Verpflichtungen nicht vor Ablauf des ersten Jahres, spätestens aber drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres der Stilllegung zum Ende des dritten Jahres kündigen kann/können und daß ich/wir bei einer Vergrößerung der Anbauflächen während der Stilllegungszeit einen weiteren Antrag auf Gewährung einer Zuwendung stellen kann/können,
- 4.9 mir/uns bekannt ist, daß ich/wir für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Betriebes (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer (Stilllegung) verantwortlich bleibe(n), es sei denn, der Betriebsnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit,
- 4.10 mir/uns bekannt ist, daß die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zurückgefordert werden können,
- 4.11 mir/uns bekannt ist, daß die Bewilligungsbehörde entsprechend den Förderungsrichtlinien Auflagen erteilen kann,
- 4.12 mir/uns bekannt ist, daß die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 4.13 mir/uns bekannt ist, daß ich/wir für die stillgelegten Flächen keine Zuwendungen nach den Titeln 02 („Extensivierung der Erzeugung“) und 03 („Umstellung der Erzeugung“) der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 erhalten kann/können,
- 4.14 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Angaben in und zum Antrag an die EG-Kommission sowie an den Rechnungshof der EG übermittelt werden.

5 Anlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Verzeichnis der eigenen und gepachteten Flächen (Anlage A)
- ☐ Einheitswertbescheid
- ☐ Flurkarten zum vorstehenden Verzeichnis
- ☐ Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- ☐ Grundbuchauszüge über die Eigentumsflächen
- ☐ Nachweis der Flächen durch die Flurbereinigungsbehörde bei Flurbereinigungsverfahren
- ☐ Verträge über Pachtungen oder andere Nutzungsrechte
- ☐ Einverständniserklärung der/des Verpächter(s) über die 5jährige Stilllegung der Flächen
- ☐ Verzeichnis der weiterbewirtschafteten Ackerflächen (Anlage B)
- ☐ Flurkarten zum vorstehenden Verzeichnis
- ☐ Verzeichnis der stillzulegenden Ackerflächen (Anlage C)
- ☐ Flurkarten zum vorstehenden Verzeichnis
- ☐ Genehmigung der unteren Forstbehörde bei Stilllegung durch Aufforstung

Folgende weitere Unterlagen sind beigelegt:

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift des(r) Antragsteller(s)

Anlage A zum Antrag

.....
(Name des Antragstellers)

Verzeichnis der eigenen und gepachteten Flächen
(bei Unterteilung eines Flurstücks in mehrere Schläge sind diese einzeln anzugeben)

Lfd. Nr.	Art der landw. Nutzung ¹⁾ seit dem 1. Juli 1987 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung	Eigentum (E) ²⁾ Pacht (P) Teilpacht (TP) Sonstige (S)	Beschreibung des Flurstücks Lage und Größe				Pacht oder andere Nutzungsrechte			Nutzung als AF seit
			Gemar- kung	Flur- Nr.	Flur- stück	Größe ha	seit	bis	siehe Anlage Beleg-Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

I. Flächen, deren Nutzung im Bezugszeitraum nicht mehr geändert wurde:

II. Flächen, deren Nutzung im Bezugszeitraum geändert wurde:

¹⁾ Unterscheidung nach Anbaufläche, nicht förderungsfähige Anbaufläche, Grünland, Dauerkulturen.
²⁾ Zutreffendes bitte einsetzen, bei (S) bitte Besitzrecht angeben (z.B.: S = Erbpacht).

.....
(Name des Antragstellers)

Verzeichnis der weiterbewirtschafteten Ackerflächen¹⁾

Lfd. Nr. der Anlage A	Größe in ha
Summe	ha

¹⁾ Bei der Rotationsbrache ist dieses Verzeichnis für jedes Stilllegungsjahr mit dem Antrag auf Auszahlung neu einzureichen.

Anlage C zum Antrag

.....
(Name des Antragstellers)

Maßnahme:
(nach Nr. 1.2)

Verzeichnis der stillzulegenden Ackerflächen¹⁾

Lfd. Nr. der Anlage A	Größe nach der Stilllegungsform in ha					Die Fläche liegt im oder auf ²⁾
	Dauer- brache	Rotations- brache	Auf- forstung	nicht landw. Nutzung	extensives Grünland	
1	2	3	4	5	6	7
Summe:						
Gesamtsumme der Stilllegungs- fläche:						

¹⁾ Bei der Rotationsbrache ist dieses Verzeichnis für jedes Stilllegungsjahr mit dem Antrag auf Auszahlung neu einzureichen.

²⁾ Bitte zutreffende Abkürzung eintragen:

Naturschutzgebiet = (NG)
Flächigen Naturdenkmalen = (FND)
Feuchtwiesenschutzgebiet = (FG)
Naturschutzwürdige Fläche = (NF)
Überschwemmungsgebiet = (ÜG)
Wasserschutzgebiet = (WG)

Ich, Wir erkläre(n), daß diese Flächen mindestens seit dem 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 als Acker genutzt worden sind und während dieser Zeit sowie bis zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Gewinnung von Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktordnung besteht, gedient haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

....., den 19.....
Ort/Datum

Telefon

Az:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung)

Bezug: Ihr Antrag vom

[illegible]

Anlg.: Auszug aus ANBest-P Nr. 8

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit

vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine jährliche Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben Deutsche Mark).

also insgesamt für fünf Jahre von DM
(in Buchstaben Deutsche Mark).

Der bewilligte jährliche und Gesamt-Betrag wird durch Bescheid geändert, wenn sich während der Stilllegungsdauer die Flächengröße der stillgelegten Flächen ändert, insbesondere im Fall der Rotationsbrache.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung deswendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuß gewährt.

4. Die Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

Maßnahme	Ackerfläche/ha	Zuwendung in DM	
		je ha	insgesamt

II.

Nebenbestimmungen

Der beigelegte Auszug aus den ANBest-P Nr. 8 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist frühestens einen Monat vor und spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Jahres der Flächenstillegung beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.

III.

Hinweis

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

Betreff
Förderung der Flächenstillegung

als Landesbeauftragten im Kreise

Ich/wir beantrage(n) hiermit die Auszahlung der Zuwendung für die Flächenstillegung aufgrund Ihres Bescheides vom

Das jeweilige Jahr, in dem die Ackerflächen stillgelegt waren, endet am 19.....

Es haben sich folgende Änderungen ergeben:

In der Zeit vom 19..... bis zum 19..... habe(n) ich/wir DM Einnahmen aus der Nutzung der stillgelegten Flächen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken erzielt. Zum Nachweis der Einnahmen ist/sind folgende Unterlage(n) beigelegt:

Antragsteller[illegible]

2251

Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms gemäß § 30 LRG NW

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
v. 21. 4. 1989

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494) mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtages durch die

- Erste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 1. FrequenzVO NW – vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 254);
- Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 3. FrequenzVO NW – vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 182);
- Vierte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 4. FrequenzVO NW – vom 5. Juli 1988 (GV. NW. S. 275);
- Fünfte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 5. FrequenzVO NW – vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 420)

Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet.

I.

Gemäß §§ 4 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 2 LRG NW stellt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hierzu fest:

In den durch die

- Erste Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk 7. November 1988 (GV. NW. S. 455);
- Zweite Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 1. Dezember 1988 (GV. NW. S. 492);
- Dritte Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 20. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 38);
- Vierte Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 26. Januar 1989 (GV. NW. S. 87)

festgelegten Verbreitungsgebieten stehen folgende Übertragungskapazitäten für lokalen Hörfunk zur Nutzung durch Veranstalter nach dem LRG NW für die Veranstaltung eines Rahmenprogramms gemäß § 30 Abs. 1 LRG NW zur Verfügung oder werden voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate zur Verfügung stehen.

Verbreitungsgebiet	Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
(1) Stadt Aachen und Kreis Aachen	(a) Monschau (b) Stolberg	105,0 MHz 107,8 MHz	50 W 400 W
(2) Stadt Bielefeld	(a) Bielefeld	98,3 MHz	100 W
(3) Stadt Bochum	(a) Bochum	105,0 MHz	100 W
(4) Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis*	(a) St. Augustin (b) Bonn (c) Rheinbach (d) Herchen-Rosbach	91,2 MHz 98,9 MHz 107,4 MHz 107,9 MHz	200 W 100 W 160 W 100 W
(5) Kreis Borken	(a) Borken (b) Ahaus	88,4 MHz 106,8 MHz	100 W 100 W
(6) Kreis Coesfeld	(a) Coesfeld	107,4 MHz	160 W

Verbreitungsgebiet	Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
(7) Stadt Dortmund	(a) Schwerte	91,2 MHz	100 W
(8) Kreis Düren	(a) Düren	91,4 MHz	100 W
(9) Stadt Düsseldorf	(a) Düsseldorf	104,1 MHz	100 W
(10) Stadt Duisburg	(a) Duisburg	92,2 MHz	100 W
(11) Ennepe-Ruhr-Kreis	(a) Hattingen (b) Ennepetal	91,5 MHz 92,7 MHz	50 W 100 W
(12) Erftkreis*	(a) Bergheim	100,0 MHz	100 W
(13) Stadt Essen	(a) Essen-Werden	107,6 MHz	100 W
(14) Kreis Euskirchen*	(a) Euskirchen	106,9 MHz	160 W
(15) Stadt Gelsenkirchen, Stadt Bottrop und Stadt Gladbeck (als Teile des Kreises Recklinghausen)	(a) Gelsenkirchen (b) Bottrop	96,1 MHz 104,5 MHz	100 W 100 W
(16) Kreis Gütersloh	(a) Gütersloh	107,4 MHz	60 W
(17) Stadt Hagen	(a) Hagen-Goldberg	107,7 MHz	100 W
(18) Stadt Hamm	(a) Hamm	105,0 MHz	100 W
(19) Kreis Heinsberg	(a) Erkelenz	98,3 MHz	100 W
(20) Kreis Herford	(a) Herford	92,7 MHz	100 W
(21) Stadt Herne	(a) Herne	90,8 MHz	100 W
(22) Hochsauerlandkreis	(a) Schmallenberg (b) Marsberg (c) Olsberg (d) Meschede (e) Arnsberg (f) Hallenberg	89,0 MHz 94,8 MHz 96,2 MHz 104,9 MHz 106,5 MHz 106,5 MHz	50 W 50 W 200 W 100 W 100 W 100 W
(23) Kreis Höxter und Kreis Paderborn	(a) Paderborn (b) Bad Driburg (c) Höxter/ Holzminden (d) Wünnenberg (e) Warburg	93,7 MHz 94,9 MHz 104,8 MHz 104,8 MHz 106,6 MHz	100 W 50 W 500 W 100 W 160 W
(24) Kreis Kleve	(a) Kleve	90,1 MHz	100 W
(25) Stadt Köln	(a) Köln	98,6 MHz	100 W
(26) Stadt Krefeld und Kreis Viersen	(a) Krefeld	87,7 MHz	100 W
(27) Stadt Leverkusen	(a) Leverkusen	107,6 MHz	50 W
(28) Kreis Lippe	(a) Lemgo	106,6 MHz	400 W
(29) Märkischer Kreis	(a) Meinerzhagen (b) Altena (c) Iserlohn (d) Werdohl (e) Plettenberg (f) Lüdenscheid	88,3 MHz 91,5 MHz 92,5 MHz 97,2 MHz 99,5 MHz 100,2 MHz	50 W 50 W 100 W 20 W 50 W 100 W
(30) Kreis Mettmann	(a) Langenberg	106,7 MHz	1000 W
(31) Kreis Minden-Lübbecke	(a) Minden (b) Lübbecke	95,7 MHz 106,6 MHz	250 W 100 W
(32) Stadt Mönchengladbach	(a) Mönchengladbach	90,1 MHz	100 W
(33) Stadt Mülheim und Stadt Oberhausen	(a) Mülheim (b) Oberhausen	92,9 MHz 104,0 MHz	100 W 100 W
(34) Stadt Münster	(a) Münster	107,9 MHz	160 W
(35) Kreis Neuss	(a) Grevenbroich	102,1 MHz	250 W
(36) Kreis Recklinghausen (mit Ausnahme der Stadt Gladbeck)	(a) Recklinghausen	94,6 MHz	100 W
(37) Stadt Remscheid und Stadt Solingen	(a) Solingen (b) Remscheid	94,3 MHz 107,9 MHz	100 W 100 W
(38) Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis	(a) Bergisch Gladbach (b) Biehlstein	91,4 MHz 106,5 MHz	100 W 100 W

Verbreitungsgebiet	Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
(39) Kreis Siegen-Wittgenstein	(a) Siegen	91,8 MHz	200 W
	(b) Bad Berleburg	94,2 MHz	100 W
	(c) Bad Laasphe	97,3 MHz	100 W
(40) Kreis Soest	(a) Soest	92,6 MHz	200 W
(41) Kreis Steinfurt	(a) Ibbenbüren	104,0 MHz	500 W
	(b) Steinfurt	104,9 MHz	100 W
(42) Kreis Unna	(a) Unna	104,4 MHz	200 W
(43) Kreis Warendorf	(a) Warendorf	94,7 MHz	200 W
(44) Kreis Wesel	(a) Wesel-Büderich	107,6 MHz	50 W
(45) Stadt Wuppertal	(a) Wuppertal	107,4 MHz	160 W

* Für die Frequenz am Senderstandort Rheinbach (107,4 MHz) wird die Möglichkeit der Umkoordinierung zur Optimierung der frequenztechnischen Versorgung des Kreises Euskirchen geprüft.

II.

Die Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms gemäß § 30 Abs. 1 in Verbindung mit den Vorschriften des 2. bis 5. Abschnitts des LRG NW auf den unter I. genannten Frequenzen wird von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 LRG NW). Auf das Vertragserfordernis des § 30 Abs. 1 Satz 1 LRG NW als Voraussetzung für die Lizenzerteilung wird hingewiesen.

Die Zulassung und die Ablehnung eines Antrages ist gebührenpflichtig (§ 65 Abs. 3 LRG NW). Es gilt die Gebührensatzung der LfR vom 19. Februar 1988 (GV. NW. S. 150).

T. Die Antragsfrist wird hiermit auf zwei Monate festgesetzt. Sie beginnt am 10. Mai 1989 und endet am 10. Juli 1989.

Davon abweichend wird die Antragsfrist für folgende Verbreitungsgebiete (lt. obiger Tabelle) auf vier Monate festgesetzt.

- (1) Stadt Aachen und Kreis Aachen;
- (3) Stadt Bochum;
- (4) Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis;
- (11) Ennepe-Ruhr-Kreis;
- (12) Erftkreis;
- (14) Kreis Euskirchen;
- (21) Stadt Herne;
- (23) Kreis Höxter und Kreis Paderborn;
- (24) Kreis Kleve;
- (26) Stadt Krefeld und Kreis Viersen;
- (27) Stadt Leverkusen;
- (32) Stadt Mönchengladbach;
- (33) Stadt Mülheim und Stadt Oberhausen;
- (37) Stadt Remscheid und Stadt Solingen;
- (38) Rheinisch-Bergischer-Kreis und Oberbergischer Kreis;
- (45) Stadt Wuppertal.

Die Antragsfrist beginnt insoweit am 10. Mai 1989 und endet am 11. September 1989. T.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW entsprechend.

Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge sind zu richten an:

Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Willi-Becker-Allee 10
Postfach 5305
4000 Düsseldorf 1

- MBl. NW. 1989 S. 443.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569